



Gemeindeverwaltung

Einwohnerdienste
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

061 416 11 00

Wegzug ins Ausland CH-Bürger

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Bevor die Einwohnerdienste den Wegzug ins Ausland vornehmen, bitten wir Sie mit der Steuerabteilung in Kontakt zu treten, um die Steuerangelegenheiten zu regeln. Die persönliche Meldung über den Wegzug ins Ausland hat frühestens 2 Monate und spätestens 14 Tage vor dem Wegzug zu erfolgen.

Für die Wegzugsmeldung benötigen wir Folgendes:

- Amtlicher Ausweis (Pass oder ID)
- Exakte Wegzugsadresse (Ausland)
- Zustelladresse in der Schweiz (siehe Rückseite)
- Vorsprache bei der Steuerabteilung ist erfolgt:

(Visum und Stempel Steuerabteilung)

Für weitere Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Einwohnerdienste Münchenstein

Formular Vertretungsvollmacht / CH-Zustelladresse
Informationen zu Auslandschweizer



Vertretungsvollmacht

Vollmachtgeber/-in

Pers.-Id. _____

Name / Vorname _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Zur Vertretung im Steuerverfahren betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer gegenüber der Steuerbehörde wird durch obige/n Vollmachtgeber/in nachfolgender Vertreter

Vertreter/-in

Name / Firma _____

Kontaktperson _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

per _____ (Datum) ermächtigt, soweit keine persönliche Mitwirkungspflicht im Verfahren besteht.

- Ohne Zustelladresse:** Die Vollmacht gilt lediglich zur Vertretung im Steuerverfahren betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer, sämtliche Steuerunterlagen werden weiterhin an den/die Vollmachtgeber/in adressiert.
- Mit Zustelladresse:** Gestützt auf diese Vertretungsvollmacht werden insbesondere Steuererklärungen, Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen sowie Entscheide der bevollmächtigten Person/Gesellschaft zugestellt.

Der bevollmächtigten Person/Gesellschaft kommen im Veranlagungsverfahren die gleichen Rechte und Pflichten zu, wie der unterzeichneten steuerpflichtigen Person. Grundsätzlich nicht delegierbar ist insbesondere die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuerklärung (Art. 124 Abs. 2 DBG) und die Pflicht zur persönlichen Auskunftserteilung (§ 109. Abs. 2 StG und Art. 126 Abs. 2 DBG).

Ort _____ Datum _____

Rechtsgültige Unterschriften _____

Hinweis:

Diese Vollmachtsurkunde ist ausschliesslich gültig gegenüber der Gemeindesteuerverwaltung Münchenstein.



Gemeindeverwaltung

Einwohnerdienste
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

061 416 11 00

Wegzug ins Ausland CH-Bürger

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Bevor die Einwohnerdienste den Wegzug ins Ausland vornehmen, bitten wir Sie mit der Steuerabteilung in Kontakt zu treten, um die Steuerangelegenheiten zu regeln. Die persönliche Meldung über den Wegzug ins Ausland hat frühestens 2 Monate und spätestens 14 Tage vor dem Wegzug zu erfolgen.

Für die Wegzugsmeldung benötigen wir Folgendes:

- Amtlicher Ausweis (Pass oder ID)
- Exakte Wegzugsadresse (Ausland)
- Zustelladresse in der Schweiz (siehe Rückseite)
- Vorsprache bei der Steuerabteilung ist erfolgt:

(Visum und Stempel Steuerabteilung)

Für weitere Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Einwohnerdienste Münchenstein

Formular Vertretungsvollmacht / CH-Zustelladresse
Informationen zu Auslandschweizer



MERKBLATT FÜR AUSLANDSCHWEIZER

Das EDA und die schweizerischen Vertretungen im Ausland	Das Verzeichnis aller schweizerischen Vertretungen im Ausland finden Sie auf www.eda.admin.ch (Vertretungen und Reisehinweise).
Meine Rechte und Pflichten im Ausland (ASG – Auslandschweizergesetz vom 1.11.2015)	<ul style="list-style-type: none">• Wenn Sie keinen Wohnsitz in der Schweiz mehr haben (Abmeldung bei Ihrer Wohnsitzgemeinde erfolgt), müssen Sie sich bei der für Ihren Aufenthaltsort im Ausland zuständigen schweizerischen Vertretung zur Eintragung im Auslandschweizerregister melden.• Die Schweizerische Vertretungen im Ausland haben teilweise die gleichen Aufgaben wie die Einwohnerdienste in der Schweiz. So dient Ihre Anmeldung beispielsweise als Basis für neue Ausweisdokumente, die Übermittlungen von Zivilstandsurkunden und ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes usw.• Die Anmeldung bei der schweizerischen Vertretung muss innert 90 Tagen nach dem Abmeldedatum bei Ihrer ehemaligen Wohnsitzgemeinde in der Schweiz erfolgen.• Wer im Auslandschweizerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, bei der zuständigen schweizerischen Vertretung jede Änderung oder Ergänzung der sie oder ihn betreffenden Daten zu melden (Adress- und Zivilstandsänderungen, Erwerb und Verlust eines Bürgerrechtes usw.).
Wie meldet man sich bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland an?	<p>Wenn Sie bisher in der Schweiz lebten, sich in der Gemeinde abgemeldet haben und neu Wohnsitz im Ausland nehmen, benötigen Sie die folgenden Dokumente, um sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Anmeldung bei einer schweizerischen Vertretung“. Dieses erhalten Sie direkt von der Vertretung oder können es auf deren Webseite in verschiedenen Sprachen ausfüllen und ausdrucken.• Gültiger Schweizer Pass oder gültige Identitätskarte aller Familienmitglieder (im Original);• falls vorhanden, Heimatschein (Original);• falls vorhanden, Familienausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand oder Personenstandsausweis (Original);• falls zutreffend, ein anerkannter ausländischer Identitätsausweis (Pass oder Identitätskarte) aller ausländischen Familienmitglieder (Original); <p>Verfügen Sie über keinen gültigen Schweizer Ausweis (Pass oder Identitätskarte), brauchen Sie für die Anmeldung im Auslandschweizerregister:</p> <ul style="list-style-type: none">• einen gültigen offiziellen ausländischen Identitätsausweis (Pass oder Identitätskarte, im Original);• bei Einzelpersonen: einen Personenstandsausweis, erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes in der Schweiz (Original);• bei Familien: einen Familienausweis oder Ausweis über den registrierten Familienstand, erhältlich beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes in der Schweiz (Original);
Die Dienstleistungen	<p>Die schweizerischen Vertretungen helfen Ihnen gerne bei vielen Fragen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schweizerische Reisepässe und Identitätskarten• Zivilstand• Bürgerrecht• Sozialhilfe für Auslandschweizer• Teilnahme an Volksabstimmungen und Wahlen in der Schweiz <p>Auf den Webseiten des EDA finden Sie weitere nützliche Informationen zu unseren Dienstleistungen:</p> <p>www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland.html</p>